

Studienbeitrags- und Gebührensatzung

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

vom 22. Juni 2006

Studienbeitrags- und Gebührensatzung der Universität Bonn vom 22. Juni 2006

Teil I – Erhebung von Beiträgen und Gebühren.....	3
§ 1 Gegenstand der Satzung	3
§ 2 Abgabenerhebung	3
§ 3 Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren	4
§ 4 Ausnahmen von der Beitragspflicht, Beitragsbefreiung oder Beitragserlaß	5
§ 5 Studienbeitragsdarlehen in Sonderfällen	7
§ 6 Auskunftspflicht	7
§ 7 Erstattung.....	7
Teil II – Verwendung der Beiträge	8
§ 8 Zweckbindung der Studienbeiträge.....	8
§ 9 Verteilung der Einnahmen	8
§ 10 Verwendung durch die Fakultäten.....	8
§ 11 Verwendung durch das Rektorat.....	9
Teil III - Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation	10
§ 12 Prüfungsgremium	10
§ 13 Verfahren in den Fakultäten	11
Teil IV – Schlußbestimmungen	11
§ 14 Inkrafttreten.....	11

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 119 ff.), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06. April 2006 (GV.NRW. Nr. 10 vom 15. Mai 2006, S. 157) erläßt die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung:

Teil I – Erhebung von Beiträgen und Gebühren

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Erhebung von Studienbeiträgen, von Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber, von Beiträgen für die Betreuung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber, des allgemeinen und des besonderen Gasthörerbeitrages, des Zweithörerbeitrages sowie die Erhebung von Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, und von Studierenden, die nach § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen sind, wird ein Studienbeitrag erhoben. Ist eine Person an einer Hochschule des Landes als Studierende oder Studierender eingeschrieben und an einer anderen Hochschule des Landes als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 71 Abs. 2 HG zugelassen und besteht an beiden Hochschulen dem Grunde nach eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG, besteht ihre Beitragspflicht nur bei der Hochschule der Einschreibung als Studierender.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Studienbeiträge gilt für erstmalig an einer deutschen Hochschule eingeschriebene Studierende ab dem Wintersemester 2006/2007 und für die übrigen Studierenden ab dem Sommersemester 2007.

- (2) Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird erhoben bei Bewerbung zum Fachstudium und für Studienbewerber im Sinne des § 69 S. 3 HG, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang an der Universität Bonn besuchen wollen. Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber werden nicht von Studierenden oder Studienbewerberinnen und -bewerbern erhoben, die einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören oder die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Die Auswahlgebühr wird nicht erhoben von Bewerbern, die vorläufig bis zum Bestehen oder Nichtbestehen der Feststellungsprüfung am Studienkolleg Bonn eingeschrieben werden. Gleiches gilt für Studierende, die ein zeitlich befristetes Programmstudium absolvieren und Doktorandinnen und Doktoranden nach § 97 Abs. 5 HG.

- (3) Von ausländischen Studierenden, die zum Wintersemester 2006/2007 ihr Studium in einem grundständigen Studiengang aufnehmen und nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums angehören und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, wird zusätzlich zu den allgemeinen Studienbeiträgen ein Betreuungsbeitrag erhoben. Ab dem Sommersemester 2007 wird dieser Beitrag von allen ausländischen Studierenden im Sinne des S. 1 erhoben.

- (4) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag erhoben. Die Zulassung als Gasthörer erfolgt nur bei Nachweis der Entrichtung des Beitrages.
- (5) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG i.V.m. § 3 Abs. 2 StBAG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Zulassung als besonderer Gasthörer erfolgt nur bei Nachweis der Entrichtung des Beitrages.
- (6) Von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 71 Abs. 1 HG wird ab dem Sommersemester 2007 ein Zweithörerbeitrag erhoben. Die Zulassung als Zweithörer erfolgt nur bei Nachweis der Entrichtung des Beitrages.
- (7) Für die Ausfertigung von Zweitschriften des Studentenausweises, des Gasthörerscheines, eines Prüfungszeugnisses und einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades werden Gebühren erhoben.
- (8) Für die verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung wird eine Gebühr erhoben.
- (9) Für Masterstudiengänge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung bestanden haben, gelten die bisherigen Gebührenregelungen des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes bis zu dessen Außerkrafttreten zum 01. April 2007 fort.

§ 3 Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

- (1) Die Beiträge für Studierende im Sinne des § 2 Abs. 1 betragen für jedes Semester der Einschreibung 500,- Euro.
- (2) Die Auswahlgebühr nach § 2 Abs. 2 beträgt 50,- Euro pro Antrag.
- (3) Der Betreuungsbeitrag nach § 2 Abs. 3 beträgt für jedes Semester der Einschreibung 150,- Euro.
- (4) Der allgemeine Gasthörerbeitrag beträgt jeweils 100,- Euro pro Semester.
- (5) Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden; er beträgt mindestens 100,- Euro. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung zu Grunde zu legen. Der besondere Gasthörerbeitrag ist für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen. Die Festsetzung der besonderen Gasthörergebühr für das einzelne Weiterbildungsangebot erfolgt auf Vorschlag des für das Weiterbildungsangebot zuständigen Hochschullehrers durch den Dekan.
Auf Antrag kann bedürftigen Teilnehmern auf Vorschlag des für das Weiterbildungsangebot zuständigen Hochschullehrers durch den Dekan Ermäßigung oder Erlaß des besonderen Gasthörerbeitrages bis zur Höhe von 10 % der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewährt werden.

- (6) Der Zweithörerbeitrag für Zweithörer im Sinne des § 2 Abs. 6 beträgt jeweils 100,- Euro pro Semester.
- (7) Die Ausfertigungsgebühr für Zweitschriften des Studentenausweises und des Gasthörerscheines beträgt 2,50 Euro, die eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades betragen 20,- Euro.
- (8) Die Gebühr für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung beträgt 25,- Euro.
- (9) Die Beiträge und Gebühren nach dieser Satzung werden fällig mit dem jeweiligen Antrag. Ein Antrag auf Befreiung, Erlaß oder Härtefallregelung sowie ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Ausnahmen von der Beitragspflicht, Beitragsbefreiung oder Beitragserlaß

- (1) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 sind ausgenommen die Studierenden in den in § 8 Abs. 1 StBAG genannten Fällen. Eine Befreiung gemäß § 8 Abs. 2 StBAG erfolgt nur auf Antrag.
- (2) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 wird auf Antrag für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß sowie für das Studium eines konsekutiven Masterstudienganges im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 4 StBAG in den folgenden Fällen eine Befreiung gewährt:
 1. für die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für sechs Semester der Beitragspflicht in Höhe des vollen Studienbeitrags. Sind beide Elternteile des Kindes Studierende, so kann das Kind pro Semester nur einem Elternteil zugeordnet werden. Erfolgt die Zuordnung des Kindes nicht einvernehmlich zu einem Elternteil, wird das Kind dem Elternteil zugeordnet, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft mit beiden Elternteilen und kann keine einvernehmliche Zuordnung des Kindes erfolgen, entscheidet das Los. Der Antrag ist durch eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes und eine Meldebescheinigung zu belegen. Sind beide Elternteile Studierende, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, welchem Elternteil das Kind pro Antragssemester zugeordnet werden soll.
 2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Universität Bonn, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe des vollen Studienbeitrags. Eine Befreiung erfolgt bei einer Fachschaftstätigkeit für alle gewählten Fachschaftsvertreter unabhängig von ihrer Funktion. Die Fachschaftsvertretereigenschaft ist in jedem Fall durch eine Bescheinigung des Gremiums, versehen mit dem Sichtvermerk des Dekans, zu belegen.

3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht. Die Bestellung in das Amt ist durch geeignete Belege nachzuweisen.
 4. für die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung bei Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens und einer Bescheinigung eines zur Ausstellung von Leistungsbescheinigungen nach § 48 BAFöG berechtigten Hochschullehrers, die die voraussichtliche Anzahl der Semester feststellt, um die sich das Studium durch die schwere Erkrankung oder Behinderung voraussichtlich verlängern wird. Je Antrag kann eine Befreiung für höchstens vier Semester bescheinigt werden. Die Bescheinigung bedarf der Bestätigung durch den Dekan.
- (3) Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung im Sinne des § 8 Abs. 3 StBAG ist mit allen erforderlichen Nachweisen in der Rückmeldefrist, spätestens jedoch zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung gewährt werden kann. Sofern das die Befreiung auslösende Ereignis erst nach Semesteranfang eintritt und dieser Umstand nachgewiesen wird, ist ausnahmsweise die Antragstellung bis zum Ende des Semesters möglich. Befreiungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 können pro Antragstellung im Umfang der maximalen Befreiungssemesteranzahl erfolgen, sofern die Antragssemester unmittelbar aufeinander folgen.
 - (4) Der Studienbeitrag nach § 2 Abs. 1 kann auf Antrag für ein oder zwei Semester erlassen werden, wenn seine Einziehung auf Grund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Insbesondere ist eine Aufstellung und der Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben pro Semester vorzulegen. § 9 StBAG gilt entsprechend. Eine unbillige Härte und eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die oder der Beitragspflichtige Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach Maßgabe des StBAG hat. Im Antrag sind alle bisher absolvierten Leistungen zu belegen. Nur wenn der im Antragssemester erreichte Leistungsstand in Verbindung mit der Studienverlaufsprognose einen Studienabschluß innerhalb des dem Antragssemester folgenden Semesters erwarten läßt, kann ein Erlaß des Studienbeitrages erfolgen. Eine Prognose über den weiteren Studienverlauf ist durch einen nach § 48 BAFöG zur Ausstellung von Leistungsbescheinigungen berechtigten Hochschullehrer zu erstellen und vom Dekan zu bestätigen.
 - (5) Ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen haben, können im Einzelfall von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch Beschluß des Rektorates festgestellt ist, daß die Universität Bonn ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
 - (6) Ein Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Studienbeitrags auf der Grundlage dieser Beitragsatzung ist entbehrlich, wenn aus einem der vorstehend genannten Gründen die oder der betroffene Studierende bereits beurlaubt ist.

§ 5 Studienbeitragsdarlehen in Sonderfällen

- (1) Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge vorgesehen und werden die erforderlichen Studiengänge zeitlich nacheinander absolviert, besteht für die Regelstudienzeit des zweiten Studienganges ein Anspruch gegen die NRW-Bank auf Vergabe eines Studienbeitragsdarlehens. Die Universität Bonn teilt der NRW-Bank mit, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des Studienbeitragsdarlehens vorliegen und übermittelt den Darlehensvertrag.
- (2) Ist der oder die Studierende an der Universität Bonn in mehreren Studiengängen eingeschrieben oder ist die studienbeitragspflichtige Zweithörerin oder der studienbeitragspflichtige Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 HG an der Universität Bonn in mehreren Studiengängen eingeschrieben, ist die Regelstudienzeit des Studienganges mit der kürzeren Regelstudienzeit für die Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Abs. 2 StBAG besteht, zugrunde zu legen.

§ 6 Auskunftspflicht

Studienbewerberinnen und –bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen von dieser Pflicht nach § 8 StBAG betreffen.

Soweit sie Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Pflicht sowie einen Abgabenerlaß beanspruchen, sind sie auch zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen gegenüber den zuständigen Stellen der Universität Bonn verpflichtet. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, haben den Beitrag zu entrichten, wenn die Universität Bonn bei der Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

§ 7 Erstattung

- (1) In den Fällen des § 7 StBAG erfolgt die Erstattung von Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber, des allgemeinen und besonderen Gasthörerbeitrages sowie des Zweithörerbeitrages auf Antrag. Dieser ist bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- (2) Wird nach dem Vorlesungsbeginn die Zulassung für das Studium an einer anderen deutschen Hochschule erteilt und deshalb die Exmatrikulation oder Rücknahme der Einschreibung beantragt, so wird bei Nachweis dieser Zulassung der Studienbeitrag auf Antrag erstattet.

Teil II – Verwendung der Beiträge

§ 8 Zweckbindung der Studienbeiträge

Die Mittel aus den Studienbeiträgen sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds zu verwenden.

§ 9 Verteilung der Einnahmen

- (1) Die nach Abzug der Zuführungen an den Ausfallfonds gemäß § 17 StBAG verbleibenden Mittel aus den Studienbeiträgen nach § 2 Abs. 1 fließen zu 75 % an die Fakultäten zur Verteilung in eigener Zuständigkeit und zu 25 % an das Rektorat. Aus den Einnahmen werden jeweils auch die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Studienbeiträge getragen. Diese Quotierung gilt bis zum Ende des Sommersemester 2009.
- (2) Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fakultäten erfolgt zu 90% nach der Zahl der in diesem Semester eingeschriebenen Studierenden. 10% der Mittel werden nach dem Schlüssel 2 : 5 : 3,5 (Geisteswissenschaften, d.h. Ev.-Theol., Kath.-Theol., Phil. sowie Rechts- und Staatswiss. Fakultät : Mathematisch-Naturwiss. Fakultät und Medizinische Fakultät : Landwirtschaftliche Fakultät) zugewiesen. Diese Quotierung gilt bis zum Ende des Sommersemester 2009.
- (3) Die Verteilung des Aufkommens aus den Betreuungsbeiträgen gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt nach demselben Schlüssel auf Basis der Zahl der Beitragspflichtigen. Die Mittel sind zweckgebunden für die Betreuung ausländischer Studierender zu verwenden.

§ 10 Verwendung durch die Fakultäten

- (1) Die Fakultäten verwenden die ihnen zufließenden Mittel ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.
- (2) Solche Maßnahmen sind insbesondere
 - Verbesserung der Kleingruppenarbeit
 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragungen
 - Etablierung eines Mentoren-Systems
 - Tutorien zur Unterstützung des Lehrpersonals und Korrekturmittel
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen¹
 - Ergänzende Ressourcen für die Prüfungsverwaltung und Fachstudienberatung

¹ Reakkreditierungskosten sind ausgenommen (Beschluss des Senates vom 01.06.06)

- Medienausstattung von Hörsälen
- Ausstattung von Laboren und vergleichbaren Einrichtungen
- Verbesserung der Bibliotheksausstattungen und vergleichbare Maßnahmen
- Lehrbezogene Baumaßnahmen, z.B. Hörsaalrenovierungen²
- Verbesserung des Exkursionsangebotes

§ 11 Verwendung durch das Rektorat

- (1) Das Rektorat verwendet die ihm nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten zukommenden Mittel zur Finanzierung zentraler Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.
- (2) Solche Maßnahmen sind insbesondere
 - Qualitätssicherungsprogramme
 - die Einrichtung und Unterstützung eines Zentrums für Schlüsselqualifikationen
 - die Einführung und der Betrieb eines elektronischen Vorlesungsverzeichnisses
 - die Einführung und der Betrieb einer e-learning-Plattform
 - die Einführung und Unterstützung eines Self-Assessment-Verfahrens für Studienanfänger
 - die Unterstützung der ULB, z.B. bei der Anschaffung von Zeitschriften
 - die Unterstützung von Kindertagesstätten für Kinder von Studierenden
 - der Finanzausgleich zur Unterstützung von außergewöhnlichen Maßnahmen in den Fakultäten zur Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen
- (3) Das Rektorat berät mit dem Senat zu Beginn eines jeden Kalenderjahres seinen Plan über die Mittelverwendung. Dabei hat das Rektorat Vorschläge des Senates, insbesondere der Gruppe der Studierenden, zu berücksichtigen. Zum Jahresende legt das Rektorat dem Senat Rechenschaft über die Verwendung der Mittel.
- (4) Vom Rektorat nicht verwendete Mittel werden nach 3 Jahren auf die Fakultäten nach Maßgabe des in § 9 dargestellten Verteilungsschlüssels verteilt.

² Baumaßnahmen sollen das Land nicht von seiner Pflicht zur Grundfinanzierung entlasten (Beschluss des Senates vom 01.06.06)

Teil III - Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

§ 12 Prüfungsgremium

- (1) Zur Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation wird ein Prüfungsgremium im Sinne des § 11 StBAG eingerichtet. Dieses überprüft im Wege der Selbstbefassung in einem Verfahren gemäß § 11 Abs. 1 StBAG die Qualität der Lehr- und Studienorganisation an der Universität Bonn. Das Gremium wird in seiner Arbeit vom Zentrum für Evaluation und Methoden der Universität Bonn (ZEM) unterstützt.
- (2) Die Prüfung betrifft insbesondere:
 - die Organisation des Lehrbetriebs entsprechend den Vorgaben des Studienplans;
 - die Einhaltung der Kriterien für die Prioritäten im Rahmen der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, bei denen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.
 - die Einhaltung von Mitteilungsfristen für Prüfungsergebnisse;
 - für die Zukunft absehbare Mängel in der Organisation des Lehrbetriebs.

Empfeht das Gremium im Rahmen dieser Prüfung Maßnahmen, so sind diese den zuständigen Gremien in den betroffenen Fakultäten mitzuteilen und in den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorates an den Senat aufzunehmen.

- (3) Das Gremium besteht aus dem Vorsitzenden und 13 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 7 zur Gruppe der Studierenden gehören. Die Gruppe der Professoren entsendet 4 Mitglieder in das Gremium, die Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung je 1 Mitglied.
- (4) Die Mitglieder des Gremiums werden vom Senat gewählt, wobei die studentischen Mitglieder auf Vorschlag der Fakultäten gewählt werden. Zum Vorsitzenden wählt der Senat eine Persönlichkeit, die weder Mitglied noch Angehöriger der Universität Bonn ist und über hinreichende Erfahrungen in der Qualitätssicherung verfügt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Gremiovorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit der sonstigen Mitglieder beträgt 2 Jahre.
- (6) Studierende können sich mit Bitten und Beschwerden an das Gremium wenden.

§ 13 Verfahren in den Fakultäten

- (1) Die Verteilung der den Fakultäten zufließenden Mittel erfolgt innerhalb der Fakultäten nach Maßgabe des in § 9 dargestellten Schlüssels.
- (2) Auf Fakultätssebene werden entsprechend der Fakultätsstruktur Gremien eingerichtet, die dem Dekan Vorschläge für die Verwendung der Studienbeiträge unterbreiten. Der Dekan legt jährlich gegenüber der Fakultät Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und die Erreichung des damit verbundenen Zwecks ab.
- (3) In diesen Gremien stellen die Studierenden die Hälfte der Mitglieder.
- (4) Die Fakultäten regeln Näheres in eigener Zuständigkeit.

Teil IV – Schlußbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Universität Bonn vom 16. Januar 2004 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt zum 30. September 2009 außer Kraft.
- (3) Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bonn vom 1. Juni 2006.